

Urteile mit Anmerkung
EuGH, Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie
79/7/EWG

**1. Ausschluß der geringfügig Beschäftigten
von der gesetzlichen Rentenversicherung**

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19.12.1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit steht einer nationalen Regelung, die Beschäftigungen mit regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche und einem Arbeitsentgelt, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, von der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließt, nicht entgegen, selbst wenn sie erheblich mehr Frauen als Männer betrifft, da der nationale Gesetzgeber in vertretbarer Weise davon ausgehen konnte, daß die fraglichen Rechtsvorschriften erforderlich waren, um ein sozialpolitisches Ziel zu erreichen, das mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nichts zu tun hat.

(Tenor des EuGH)

EuGH-Urt. v. 14.12.1995, Rs. C-317/93 (Inge Nolte/LVA Hannover)

Aus dem Sachverhalt:

Aus dem Vorlagebeschluß ergibt sich, daß nach deutschem Sozialversicherungsrecht ein Versicherter, der erwerbsunfähig ist, Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hat, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten hatte. Diese Voraussetzungen waren in den §§ 1247 Abs. 2a und 1246 Abs. 2a S. 1 Nr. 1 RVO vorgesehen, die aufgehoben worden sind, aber für vor dem 31.3.1992 gestellte Anträge anwendbar bleiben. Die derzeit geltende Vorschrift, § 44 SGB VI, hat abgesehen von redaktionellen Änderungen denselben Wortlaut wie die aufgehobenen Vorschriften. Nach § 1228 Nr. 4 RVO, nunmehr § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV und § 5 Abs. 2 SGB VI, sind die geringfügigen Beschäftigungen außerdem nicht rentenversicherungspflichtig.

Wie sich aus den Akten ergibt, wird eine Beschäftigung als geringfügig angesehen, wenn sie regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Siebtel des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr nicht übersteigt. Diese Höchstgrenze wird jährlich angepaßt. Sie betrug 1993 530,- DM pro Monat in den alten Bundesländern und 390,- DM in den neuen Bundesländern.

Die am 14.5.1930 geborene Klägerin arbeitete bis 1965 beitragspflichtig. Wegen Kindererziehung und anschließender geringfügiger Beschäftigungen hat sie danach keine weiteren Pflichtbeiträge abgeführt. Sie war zuletzt von 1977 bis März 1987 geringfügig (als Reinigungsfrau) beschäftigt und hörte dann zu arbeiten auf. Seit Juni 1988 leidet sie an einer schweren Krankheit, so daß sie nicht mehr in der Lage ist, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Am 28.11.1988 beantragte sie bei der Beklagten die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Entscheidung vom 14.8.1989 mit der Begründung ab, von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit seien nicht mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt worden. Nach

erfolgreichem Widerspruch erhob die Klägerin Klage auf Aufhebung des ablehnenden Bescheides vor dem SG Hannover. Dieses ist der Auffassung, daß die Ausnahme der geringfügigen Beschäftigten von der Rentenversicherungspflicht eine gegen Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/7/EWG verstoßende mittelbare Diskriminierung darstelle und die Klägerin deshalb so behandelt werden müsse, als ob sie vor Eintritt ihrer Erwerbsunfähigkeit Rentenversicherungsbeiträge entrichtet hätte. Da das SG Hannover der Auffassung war, daß die Entscheidung des Rechtsstreits von der Auslegung der Richtlinie abhängt, hat es das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

1. Stellt eine nationale Regelung, die Beschäftigungen mit regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche und einem Arbeitsentgelt bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße von dem System der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), eine gegen Art. 4 Abs. 1 der EG-Richtlinie 79/7 verstoßende Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, wenn hiervon wesentlich mehr Frauen als Männer betroffen sind?

2. Falls die Frage zu 1) bejaht wird, ist Art. 4 Abs. 1 EG-Richtlinie 79/7 dahin auszulegen, daß die Anwartschaft für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) auch ohne Pflichtbeitragszeiten erfüllt ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens drei Jahre eine nach nationalem Recht sozialversicherungsfreie Beschäftigung bis 15 Stunden wöchentlich ohne Überschreitung der vorgesehenen Verdienstgrenzen ausgeübt wurde und der Leistungsausschluß bei dieser Form der Teilzeitarbeit wesentlich mehr Frauen als Männer betrifft?

Aus den Gründen:

Vor einer Beantwortung dieser Fragen ist zu prüfen, ob eine Person, die sich in der Lage der Klägerin befindet und eine Beschäftigung der in den Vorabentscheidungsfragen bezeichneten Art ausübt, in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt.

Zum persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie

Nach Artikel 2 der Richtlinie findet diese „Anwendung auf die Erwerbsbevölkerung – einschließlich der selbständigen, deren Erwerbstätigkeit durch Krankheit, Unfall oder unverschuldete Arbeitslosigkeit unterbrochen ist, und der Arbeitssuchenden – sowie auf die im Ruhestand befindlichen oder arbeitsunfähigen Arbeitnehmer und Selbständigen“.

Diese Bestimmung definiert den Begriff „Erwerbsbevölkerung“ sehr weit dahin, daß er alle Arbeitnehmer und Selbständigen einschließlich der Arbeitssuchenden umfaßt. Dagegen ist die Richtlinie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht auf Personen anwendbar, die dem Arbeitsmarkt niemals zur Verfügung standen oder ihm nicht mehr zur Verfügung stehen, ohne daß der Grund dafür im Eintritt eines der in der Richtlinie genannten Risiken liegt (vgl. Urteil vom 27.6.1989 in den Rechtssachen 48/88, 106/88 und 107/88, Achterberg-te Riele u.a., Slg. 1989, 1963, Randnr. 11).

Die deutsche Regierung führt aus, geringfügig Beschäftigte gehörten vor allem deshalb nicht zur Erwerbsbevölkerung im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht mit den geringfügigen Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit bestreiten könnten.

Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Die Tatsache, daß das Einkommen des Arbeitnehmers nicht seinen ganzen Lebensunterhalt deckt, nimmt ihm nicht die Eigenschaft eines Erwerbstätigen. Daß die Bezahlung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter dem Existenzminimum liegt (vgl. Urteil vom 23.3.1982 in der Rechtssache 53/81, Levin, Slg. 1982, 1035, Randnrn. 15 und 16) oder daß die normale Arbeitszeit 18 Stunden pro Woche (vgl. Urteil vom 13.12.1989 in der Rechtssache C-102/88, Ruzius-Wilbrink, Slg. 1989, 4311 Randnrn. 7 und 17) oder 12 Stunden pro Woche (vgl. Urteil vom 3.6.1986 in der Rechtssache 139/85, Kempf, Slg. 1986, 1741, Randnrn. 2 und 16) oder selbst zehn Stunden pro Woche (vgl. Urteil vom 13.7.1989 in der Rechtssache 171/88, Rinner-Kühn, Slg. 1989, 2743, Randnr. 16) nicht übersteigt, hindert nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht, die Person, die diese Tätigkeit ausübt, als Arbeitnehmer im Sinne des Artikel 48 EWG-Vertrag (Urteile Levin und Kempf), des Artikels 119 EWG-Vertrag (Urteil Rinner-Kühn) oder der Richtlinie 79/7 (Urteil Ruzius-Wilbrink) anzusehen.

Die deutsche Regierung macht jedoch geltend, im vorliegenden Fall sei dies anders, denn hier gehe es nicht um den Begriff des Arbeitnehmers im Sinne des Artikels 48 EG-Vertrag wie namentlich in der Rechtssache Levin, sondern um den sozialversicherungsrechtlichen Begriff des Beschäftigten. Die Definition dieses Begriffes liege jedoch in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Der Gerichtshof hat bereits im Urteil vom 19.3.1964 in der Rechtssache 75/63 (Unger, Slg. 1964, 381, Nr. 1 des Tenors) für Recht erkannt, daß sich der Begriff „Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter“ im Sinne der Verordnung Nr. 3 des Rates vom 25.9.1958 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (ABl. 1958, Nr. 30, S. 561) ebenso wie der Begriff „Arbeitnehmer“ im Sinne der Artikel 48 bis 51 EG-Vertrag nach Gemeinschaftsrecht bestimmte. Deshalb steht der in Randnummer 19 getroffenen Feststellung nicht entgegen, daß die Urteile Levin, Kempf und Rinner-Kühn nicht das Sozialversicherungsrecht betreffen und sich nicht auf die Auslegung des Artikels 2 der Richtlinie 79/7 beziehen, da der Begriff des Arbeitnehmers in diesen Urteilen im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz verdeutlicht wird.

Eine Person, die eine geringfügige Beschäftigung wie die in den Vorabentscheidungsfragen bezeichnete

ausübt, gehört folglich zur Erwerbsbevölkerung im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie und fällt somit in deren persönlichen Anwendungsbereich.

Die deutsche Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs vertreten die Auffassung, daß die Klägerin aus einem weiteren Grund nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie falle, und zwar deshalb, weil sie ihre Berufstätigkeit über ein Jahr vor ihrer Erkrankung aus unbekanntem Gründen aufgegeben habe und nicht ersichtlich sei, daß sie zu diesem Zeitpunkt auf Arbeitssuche gewesen sei.

Mit diesem Argument bestreiten die beiden Regierungen in Wirklichkeit die Zweckdienlichkeit der vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen, da die Klägerin ihrer Meinung nach ohnehin nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Dem Vorlagebeschluß zufolge hätte sie aber nach deutschem Recht Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn die Zeiten, in denen sie geringfügige Beschäftigungen ausgeübt hat, als Pflichtversicherungszeiten anzusehen wären.

Deshalb ist das vorlegende Gericht, das allein für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit der gestellten Fragen zuständig ist, der Auffassung, daß die Beantwortung dieser Frage für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits zweckdienlich ist.

Die erste Vorabentscheidungsfrage

Diese Frage des vorlegenden Gerichts geht dahin, ob nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie eine nationale Regelung, die Beschäftigten mit regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche und einem Arbeitsentgelt, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, von dem System der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließt, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, wenn hiervon wesentlich mehr Frauen als Männer betroffen sind.

Unstreitig bewirken die nationalen Regelungen, um die es im Ausgangsverfahren geht, keine unmittelbare Diskriminierung, da sie die geringfügig Beschäftigten nicht aufgrund ihres Geschlechts von den betreffenden gesetzlichen Systemen ausschließen. Deshalb ist zu prüfen, ob sie möglicherweise eine mittelbare Diskriminierung darstellen.

Nach ständiger Rechtsprechung steht Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie der Anwendung einer nationalen Maßnahme entgegen, die zwar neutral formuliert ist, tatsächlich aber einen wesentlich höheren Prozentsatz Frauen als Männer benachteiligt, sofern diese Maßnahme nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben. Dies ist der Fall, wenn die gewählten Mittel einem legitimen Ziel

der Sozialpolitik des Mitgliedstaates dienen, um dessen Rechtsvorschriften es geht, und zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sind (Urteil vom 24.2.1994 in der Rechtssache C-343/92, Roks u.a., Slg. 1994, I-571, Randnrn. 33 und 34).

Im vorliegenden Fall macht die deutsche Regierung u.a. geltend, die Herausnahme der geringfügig Beschäftigten aus der Pflichtversicherung entspreche einem Strukturprinzip des deutschen Sozialversicherungssystems.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs und die irische Regierung haben zur Unterstützung der Argumente der deutschen Regierung insbesondere ausgeführt, bei einem auf Beiträgen beruhenden System der hier fraglichen Art müsse das Gleichgewicht zwischen den von den Versicherten und den Arbeitgebern entrichteten Beiträgen und der Gewährung der Leistungen bei Eintritt eines der vom System erfaßten Risiken aufrechterhalten werden. Die gegenwärtige Struktur dieses Systems könnte bei Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenzen nicht beibehalten werden. Daraus würden sich schwerwiegende Probleme ergeben. Im Ergebnis könnte das genannte System nicht mehr ausschließlich aufgrund von Beiträgen funktionieren.

Die deutsche Regierung trägt weiter vor, es bestehe eine soziale Nachfrage nach geringfügigen Beschäftigungen. Sie halte es für erforderlich, dieser Nachfrage im Rahmen ihrer Sozialpolitik dadurch zu entsprechen, daß sie die Existenz und das Angebot von derartigen Beschäftigungen fördere. Im strukturellen Rahmen des deutschen Sozialversicherungssystems sei das einzige Mittel dazu deren Ausschluß von der Versicherungspflicht.

Außerdem würden die wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse nicht durch versicherungspflichtige Teilzeit- oder Vollzeitarbeitsplätze ersetzt werden. Es würde vielmehr aufgrund der sozialen Nachfrage nach geringfügigen Beschäftigungen zu einer Vermehrung illegaler Beschäftigungsformen (Schwarzarbeit) und einer Zunahme von Umgehungstatbeständen (z.B. Scheinselbständigkeit) kommen.

Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts sind die Mitgliedstaaten für die Sozialpolitik zuständig (vgl. Urteil vom 7.5.1991 in der Rechtssache C-229/89, Kommission/Belgien, Slg. 1991, I-2205, Randnr. 22). Folglich ist es ihre Sache, die Maßnahmen zu wählen, die zur Verwirklichung ihrer sozial- und beschäftigungspolitischen Ziele geeignet sind. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit verfügen die Mitgliedstaaten über einen weiten Entscheidungsspielraum.

Das sozial- und beschäftigungspolitische Ziel, auf das sich die deutsche Regierung beruft, hat objektiv nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun. Der deutsche Gesetzgeber konnte

bei der Ausübung seiner Befugnis zudem in vertretbarer Weise davon ausgehen, daß die fraglichen Rechtsvorschriften zur Erreichung dieses Ziels erforderlich waren.

Somit können diese Rechtsvorschriften nicht als mittelbare Diskriminierung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie angesehen werden.

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19.12.1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit steht einer nationalen Regelung, die Beschäftigungen mit regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche und einem Arbeitsentgelt, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, von der gesetzlichen Rentenversicherung ausschließt, nicht entgegen, selbst wenn sie erheblich mehr Frauen als Männer betrifft, da der nationale Gesetzgeber in vertretbarer Weise davon ausgehen konnte, daß die fraglichen Rechtsvorschriften erforderlich waren, um ein sozialpolitisches Ziel zu erreichen, das mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nichts zu tun hat.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage

Aufgrund der auf die erste Frage gegebenen Antwort erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

2. Ausschluß der geringfügig und kurzzeitig Beschäftigten von der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Eine nationale Regelung, die Beschäftigungen mit weniger als fünfzehn Stunden in der Woche und einem Arbeitsentgelt, das regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, von der Versicherungspflicht in den Systemen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ausnimmt, sowie eine nationale Regelung, die Beschäftigungen, die der Natur der Sache nach auf regelmäßig weniger als achtzehn Stunden in der Woche beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt sind, von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ausnimmt, stellen keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19.12.1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit dar, selbst wenn sie erheblich mehr Frauen als Männer betreffen, da der nationale Gesetzgeber in vertretbarer Weise davon ausgehen konnte, daß die fraglichen Rechtsvorschriften erforderlich

waren, um ein sozialpolitisches Ziel zu erreichen, das mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nichts zu tun hat.

(Tenor des EuGH)

EuGH-Urt. v. 14.12.1995, Rs. C-444/93 (U. Megner u. H. Scheffel/Innungskrankenkasse Vorderpfalz, nunmehr Rheinhessen-Pfalz)

Hinweis d. Red.: Die Begründung des auf eine Vorlage des SG Speyer ergangenen Urteils des EuGH ist weitgehend wortgleich mit der in der Rs. C-417/93 (Nolte) gegebenen Begründung (s.o.). Auf sie soll hier verwiesen werden.

Anmerkung

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind versicherungsfrei, wenn sie regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt werden, und das monatliche Entgelt nicht höher liegt als DM 590,- (seit dem 1.1.1996) in den alten bzw. DM 500,- in den neuen Bundesländern (§ 8 SGB IV). Außerdem finden sich bei diesen Beschäftigungen auch solche, die innerhalb eines Jahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden also nicht gezahlt, die Versteuerung des Verdienstes übernimmt der Arbeitgeber mit gegenwärtig 20% des Lohnes. Es besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (weiterführend: STREIT 1989, S. 87 f.; 1991, S. 66 ff. m. Anm. Dieball) sowie auf Jahresurlaub. Geringfügig Beschäftigte sind mehrheitlich Frauen, ihr Anteil variiert zwischen 70 und 80 % (ausführlicher u.a.: BT-Ds. 12/2678) in verschiedenen Beschäftigungsbereichen (bezogen auf die Bereiche s.u.: BABl. 1995, S. 22).

Geringfügig Beschäftigte sind ArbeitnehmerInnen i.S. des EG-Rechts und fallen u.a. in den personellen Geltungsbereich des Art. 2 der Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (79/7/EWG; im folgenden: RL), deren Richtlinienbestimmungen bis zum 23.12.1984 in bundesdeutsches Recht umgesetzt werden mußten. Die Argumentation der Bundesregierung in den vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren zur Frage der Anwendbarkeit der RL ist deshalb etwas verwunderlich, da sie geltend machte, geringfügig Beschäftigte seien nicht Teil der Erwerbsbevölkerung, „weil sie ihren Lebensunterhalt nicht mit den geringfügigen Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit bestreiten könnten“. Der EuGH hatte bereits mehrmals anders entschieden.

Die RL findet u.a. Anwendung auf die gesetzlichen Systeme, die Schutz gegen Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit bieten (Art. 1 a). Dabei beinhaltet der Grundsatz der Gleichbehandlung den Fortfall jeglicher unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung (Art. 4 Abs. 1), insbesondere für den Anwen-

dungsbereich der Systeme und die Bedingungen für den Zugang zu ihnen, die Beitragspflicht und die Berechnung der Beiträge, die Berechnung der Leistungen (...). Durch ständige Rechtsprechung erkennt der EuGH mittlerweile die unmittelbare Wirkung von Art. 4 Abs. 1 an, so daß sich jede einzelne Erwerbstätige i.S. der RL vor einem innerstaatlichen Gericht auf Art. 4 Abs. 1 berufen kann (EuGHE v. 13.12.1989 – Ruzius-Wilbrink). Dauer und Qualität des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses sind dabei vollkommen irrelevant.

Eine Begriffsdefinition der mittelbaren Diskriminierung geht aus der RL nicht hervor, sondern wurde entwickelt in der Rechtsprechung des EuGH (ausführlicher hierzu: Dieball, EG-rechtliche Grundlagen für den Bereich der Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbsleben, Rn. 101 ff., in: Schieck u.a.: Frauengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder, Köln 1996), demnach liegt eine mittelbare Diskriminierung dann vor, wenn eine nationale Maßnahme, die zwar geschlechtsneutral formuliert ist, tatsächlich für ein Geschlecht eine unverhältnismäßig nachteilige Wirkung hat, ohne daß dies durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.

Die RegierungsvertreterInnen der Bundesrepublik rechtfertigen die mittelbare Diskriminierung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen aus folgenden Gründen:

- die Herausnahme der geringfügig Beschäftigten aus der Pflichtversicherung entspräche einem Strukturprinzip des deutschen Sozialversicherungssystems;
- es bestünde eine soziale Nachfrage nach geringfügigen Beschäftigungen. Sie halte es für erforderlich, dieser Nachfrage im Rahmen ihrer Sozialpolitik dadurch zu entsprechen, daß sie die Existenz und das Angebot von derartigen Beschäftigungen fördere;
- außerdem würden die wegfallenden Beschäftigungsverhältnisse nicht durch versicherungspflichtige Teilzeit- oder Vollzeitarbeitsplätze ersetzt, sondern vielmehr (...) zu einer Vermehrung illegaler Beschäftigungsformen (Schwarzarbeit) und zu einer Zunahme von Umgehungstatbeständen (z.B. Scheinselbständigkeit) kommen.

Der EuGH nimmt die vorgebrachten Argumente und wertet sie als objektive Faktoren, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben, es aber rechtfertigen, daß wesentlich mehr Frauen als Männer aus der bundesdeutschen Kranken-, Renten und Arbeitslosenversicherung mit einer einheitlichen Begründung ausgeschlossen werden. Diese Benachteiligungen, die dem eigentlichen Sinn

und Zweck der RL widersprechen, sind nun doch mit diesem Rechtsmittel vereinbar.

Ausschlaggebend für die EuGH-Entscheidung ist u.a., daß die primäre Zuständigkeit für den Bereich der sozialen Sicherheit auch heute noch nach wie vor bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt. Eine vollständige Angleichung oder Harmonisierung der verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit in den einzelnen Mitgliedstaaten ist derzeit weder erwünscht noch beabsichtigt. Der EuGH erklärt deutlich, daß „beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts die Mitgliedstaaten für die Sozialpolitik zuständig (sind)“.

Doch ist fraglich, ob der EuGH in seiner Entscheidung methodisch korrekt vorgeht. Denn es handelt sich hier um ein Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 177 EGV und nicht um ein Vertragsverletzungsverfahren. Im Vorabentscheidungsverfahren will das vorlegende Gericht wissen, ob eine nationale Regelung mit EG-Recht vereinbar ist. Es geht dabei um die Interpretation der Norm des Europarechts und nicht darum, inwieweit die Rechtfertigungsgründe eines Mitgliedstaates inhaltlich das EG-Recht begrenzen.

Die vorgebrachten Argumente der Bundesrepublik bzw. deren Prozeßvertretung sind darauf ausgerichtet, den status quo zu bewahren. Obwohl auch im Bundesarbeitsministerium darüber nachgedacht wird, ob eine Ausschlußregelung noch vertretbar ist, die mittlerweile ganze Branchen nutzen, um sich an den Lohnnebenkosten vorbeizumogeln. Dadurch werden von den einzelnen Unternehmen Lohnnebenkosten eingespart, die von BeitragszahlerInnen eingefordert werden. So erhalten diese Unternehme noch einen finanziellen Bonus für ihre Diskriminierung. Doch gerade diese Wettbewerbsvorteile einzelner Branchen widersprechen dem primären Europarecht und dem Grundgedanken der Richtlinie zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit.

Was nun?

Es bleibt darauf hinzuweisen, daß bundesdeutsche Gerichte in der Vergangenheit auch unter Anwendung des EG-Rechts und Art. 3 Abs. 1-3 GG anders entschieden haben (Beispiele hierzu im Heft u.a. der Beitrag von U. Winkler, S. 51 und das Urteil des SG Hannover, diese Seite).

Abschließend eine polemische Anmerkung:

Kürzlich entschied der EuGH, daß ein Verstoß gegen EG-Recht vorliegt, wenn eine nationale Regelung, die die automatische Bevorzugung gleichqualifizierter Frauen bei entsprechender Unterrepräsentanz auf der Beförderungsebene im öffentlichen Dienst, wie sie es § 4 Abs. 2 des Bremer Landesgleich-

stellungsgesetzes vorsieht (STREIT 1995, S. 159 ff.), angewandt wird. Mit dieser Entscheidung mischte sich der EuGH in bundesdeutsches Recht ein, jetzt werden der Bundesrepublik ihre Eigenarten gelassen.

Eines ist klar: Jeweils sind die Verliererinnen weiblich.

Heike Dieball

Urteil

SG Hannover, § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 169 a Abs. 1 AFG, Art. 4 Abs. 1 RL 79/7 EWG

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei sog. geringfügiger Beschäftigung

Der Ausschluß der geringfügigen Beschäftigung aus der Beitragspflicht der Arbeitslosenversicherung gem. § 169 a AFG, von dem überwiegend Frauen betroffen sind, stellt eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar und verstößt damit gegen höherrangiges Europäisches Recht.

Diese Beschäftigungen sind deshalb als beitragspflichtig zu behandeln mit der Folge, daß sie Ansprüche auf Arbeitslosengeld begründen können.

Urteil des SG Hannover vom 28.11.1995 – S 31 Ar 855/94 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt Arbeitslosengeld ab 3.6.1994. Streitig ist die Erfüllung der Anwartschaftszeit durch eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 169 a Abs. 1 AFG.

Die Klägerin meldete sich am 3.6.1994 beim Arbeitsamt Hannover arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld, nachdem sie zuletzt aus einem anderen Rechtsgrund